

28.10.86

Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungs-
grundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung
(V zu § 180 Abs. 2 AO)

A. Zielsetzung

Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei gleichen Sachverhalten und Erleichterung des Besteuerungsverfahrens, insbesondere bei Bauherrengemeinschaften und anderen gesellschaftsähnlichen Gemeinschaften, bei denen weder ein Gesellschaftsvertrag noch ein bürgerlich-rechtliches Gemeinschaftsverhältnis vorliegt.

B. Lösung

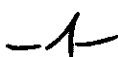
Erlaß einer Rechtsverordnung auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in § 180 Abs. 2 AO in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985, BGBl. 1985 I S. 2436.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.



Bundesrat

Drucksache 493/86

28.10.86

Fz - Wi

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungs-
grundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung
(V zu § 180 Abs. 2 AO)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (43) - 521 04 Ab 28/86

Bonn, den 27. Oktober 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen
zu erlassende

Verordnung über die gesonderte Fest-
stellung von Besteuerungsgrundlagen
nach § 180 Abs. 2 AO (V zu § 180 Abs. 2 AO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

-2- *Schäuble*
(Dr. Schäuble)

Verordnung über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2
der Abgabenordnung

(V zu § 180 Abs. 2 AO)

Auf Grund des § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 1 Nr. 31 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) neu gefaßt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt - Feststellungsverfahren bei gleichen Sach-
verhalten

§ 1 - Gegenstand, Umfang und Voraussetzungen der Feststellung

(1) Besteuerungsgrundlagen, insbesondere einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte, können ganz oder teilweise gesondert festgestellt werden, wenn der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen

1. von mehreren Personen betrieben, genutzt oder gehalten werden oder
2. mehreren Personen getrennt zuzurechnen sind, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung oder dem Erwerb dieser Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen gleichartige Rechtsbeziehungen zu Dritten hergestellt oder unterhalten haben (Gesamtobjekt).

(2) Absatz 1 gilt für die Umsatzsteuer nur, wenn mehrere Unternehmer im Rahmen eines Gesamtobjekts Umsätze ausführen oder empfangen.

(3) Die Feststellung ist gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen einheitlich vorzunehmen. Sie kann auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 2 - Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Feststellungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung. Die Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen gelten als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Für Feststellungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist das Finanzamt zuständig, das nach den §§ 19 oder 20 der Abgabenordnung für die Steuern vom Einkommen und Vermögen des Erklärungs-pflichtigen zuständig ist.

(3) Feststellungen nach § 1 Abs. 2 hat das für die Feststellungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 zuständige Finanzamt zu treffen.

(4) § 18 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 3 - Erklärungspflicht

(1) Eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen haben nach Aufforderung durch die Finanzbehörde abzugeben,

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, die Personen, die im Feststellungszeitraum die Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen betrieben, genutzt oder gehalten haben,

2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2, die Personen, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung, dem Erwerb, der Betreuung, Geschäftsführung oder Verwaltung des Gesamtobjektes für die Feststellungsbeteiligten handeln oder im Feststellungszeitraum gehandelt haben; dies gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 34 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Die Erklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und von der zur Abgabe verpflichteten Person eigenhändig

zu unterschreiben. Name und Anschrift der Feststellungsbeteiligten sind anzugeben. Der Erklärung ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen beizufügen.

(3) Die Finanzbehörde kann entsprechend der vorgesehenen Feststellung den Umfang der Erklärung und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bestimmen.

(4) Hat ein Erklärungspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abgegeben, sind andere Erklärungspflichtige insoweit von der Erklärungspflicht befreit.

§ 4 - Einleitung des Feststellungsverfahrens

Die Finanzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang sie ein Feststellungsverfahren durchführt. Hält sie eine gesonderte Feststellung nicht für erforderlich, insbesondere weil das Feststellungsverfahren nicht der einheitlichen Rechtsanwendung und auch nicht der Erleichterung des Besteuerungsverfahrens dient, kann sie dies durch Bescheid feststellen. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid.

§ 5 - Verfahrensbeteiligte

Als an dem Feststellungsverfahren Beteiligte gelten neben den Beteiligten nach § 78 der Abgabenordnung auch die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen.

§ 6 - Bekanntgabe

(1) Die am Gegenstand der Feststellung beteiligten Personen sollen einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellen, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die mit dem Feststellungsverfahren und dem anschließenden Verfahren über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf zusammenhängen. Ein Widerruf der Empfangsvollmacht wird der

Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht. Ist ein Empfangsbevollmächtigter nicht bestellt, kann die Finanzbehörde die Beteiligten auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Hierbei ist ein Beteiligter vorzuschlagen und darauf hinzuweisen, daß diesem die in Satz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten bekanntgegeben werden, soweit nicht ein anderer Empfangsbevollmächtigter benannt wird. Bei der Bekanntgabe an den Empfangsbevollmächtigten ist darauf hinzuweisen, daß die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt.

(2) Der Feststellungsbescheid ist auch den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen bekanntzugeben, wenn sie die Erklärung abgegeben haben, aber nicht zum Empfangsbevollmächtigten bestellt sind.

(3) Absatz 1 Sätze 3 und 4 ist insoweit nicht anzuwenden, als der Finanzbehörde bekannt ist, daß zwischen den Feststellungsbeteiligten und dem Empfangsbevollmächtigten ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

(4) Ist Einzelbekanntgabe erforderlich, sind dem Beteiligten nur die ihn betreffenden Besteuerungsgrundlagen bekanntzugeben.

§ 7 - Außenprüfung

(1) Eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist bei jedem Verfahrensbeteiligten zulässig.

(2) Die Prüfungsanordnung ist dem Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben, bei dem die Außenprüfung durchgeführt werden soll.

Zweiter Abschnitt - Feststellungsverfahren beim Übergang zur
Liebhaberei

§ 8 - Feststellungsgegenstand beim Übergang zur Liebhaberei

Dient ein Betrieb von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes und liegt deshalb ein Übergang zur Liebhaberei vor, so ist auf diesen Zeitpunkt unabhängig von der Gewinnermittlungsart für jedes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und dem Wert, der nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen wäre, gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festzustellen.

Dritter Abschnitt - Schlußvorschriften

§ 9 - Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1985 in Kraft, soweit einheitliche und gesonderte Feststellungen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung in der bis zum 24. Dezember 1985 geltenden Fassung zulässig waren.

Begründung

Zum ersten Abschnitt - Feststellungsverfahren bei gleichen
Sachverhalten

Zu § 1: (Gegenstand, Umfang und Voraussetzungen der Feststellung)

Die Vorschrift regelt den verfahrensrechtlichen Gegenstand der Feststellung. Auf Feststellungen nach § 180 Abs. 1 AO findet sie keine Anwendung.

Es können einzelne Besteuerungsgrundlagen und nicht nur Einkünfte gesondert festgestellt werden. Hierdurch wird die Feststellungsmöglichkeit auf nicht ertragsteuerliche Sachverhalte (z.B. Umsatzsteuer) ausgedehnt. Gleichzeitig wird sichergestellt, daß gesonderte und einheitliche Feststellungen auch in den Fällen möglich sind, auf die die Rechtsprechung den früheren § 180 Abs. 2 AO nicht angewandt hat (vgl. Regierungsbegründung zu § 180 AO, BT-Drucks. 10/1636). Eine gesonderte Feststellung ist auch dann zulässig, wenn nicht alle rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die für die Besteuerung maßgebend sind, in die Feststellung einbezogen werden (teilweise gesonderte Feststellung). Betriebsausgaben, Werbungskosten und Einnahmen, die nicht bei allen Beteiligten entstehen, werden im Feststellungsverfahren ermittelt, soweit gleichartige Rechtsbeziehungen zu demselben Dritten bestehen. Soweit Verhältnisse eines Beteiligten anderen Beteiligten im Feststellungsverfahren bekannt werden, ist diese Offenbarung nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zulässig.

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine gesonderte Feststellung zulässig, wenn der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen von mehreren Personen betrieben, genutzt oder gehalten werden. Hierbei kann es sich um ein oder um mehrere

Wirtschaftsgüter handeln. Die Regelung betrifft vor allem Laborgemeinschaften, Maschinenringe usw; sie ermöglicht aber auch, Steuervergünstigungen wie z.B. die Tarifiermäßigung nach §§ 16, 17 BerliPFG, einheitlich und gesondert festzustellen.

Nach Absatz 1 Nummer 2 ist eine gesonderte Feststellung zulässig, wenn mehrere Personen bei der Planung, Herstellung, Erhaltung oder dem Erwerb von Wirtschaftsgütern, Anlagen oder Einrichtungen gleichartige Rechtsbeziehungen zu demselben Dritten hergestellt haben. Die Regelung betrifft vor allem sog. "unechte Bauherrengemeinschaften" und andere gesellschaftsähnliche Gemeinschaftsvorhaben, bei denen aber weder ein Gesellschaftsvertrag noch ein bürgerlich-rechtliches Gemeinschaftsverhältnis vorliegt.

Absatz 2 umschreibt die Voraussetzungen der Feststellung für Zwecke der Umsatzsteuer.

Nach § 179 Abs. 2 AO ist eine gesonderte Feststellung den Beteiligten gegenüber einheitlich vorzunehmen, wenn ein Einzelsteuergesetz dies besonders vorschreibt. Absatz 3 erfüllt diesen gesetzlichen Auftrag und stellt klar, daß die Feststellung auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Personen beschränkt werden kann.

Zu § 2: (Örtliche Zuständigkeit)

Absatz 1 bestimmt bei Laborgemeinschaften, Maschinenringen usw. im Ergebnis, daß sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes nach dem Ort der Geschäftsleitung richtet. An diesem Ort befinden sich in der Regel die Buchführung oder die Aufzeichnungen und die Ansprechpartner der Finanzverwaltung.

Absatz 2 knüpft für die örtliche Zuständigkeit an den Wohnsitz bzw. die Geschäftsleitung des Erklärungspflichtigen i.S. von § 3 an. Hierdurch soll erreicht werden, daß das für den Initiator zuständige Finanzamt auch für das von ihm veranlaßte oder betreute

Gesamtobjekt zuständig wird. Bei mehreren Vorhaben desselben Initiators kann das Finanzamt bzw. die zuständige Betriebsprüfstelle ihre bisherigen Erfahrungen in das Besteuerungsverfahren einfließen lassen. Der Initiator kann sich ggf. auf die Rechtsauffassung und die praktische Handhabung des Feststellungsverfahrens durch sein Finanzamt einstellen. Darüber hinaus bietet § 26 AO der zuständigen Finanzbehörde die Möglichkeit, das Verwaltungsverfahren fortzuführen, wenn der Initiator seinen Wohnsitz bzw. die Geschäftsleitung verlegt.

Für Feststellungen umsatzsteuerlicher Art ist gemäß Absatz 3 das Finanzamt zuständig, das auch für Feststellungen ertragsteuerlicher Art zuständig ist oder wäre.

Zu § 3: (Erklärungspflicht)

Abs. 1 regelt die allgemeinen Erklärungspflichten. Diese beziehen sich auch auf die Umsatzsteuer. Eine Erklärungspflicht besteht nur nach besonderer Aufforderung durch die Finanzbehörde.

Die Regelungen in den Nummern 1 und 2 stellen auf die Nutzung bzw. auf die Handlungen im Feststellungszeitraum ab. Dadurch ist klargestellt, daß Erklärungspflicht auch in den Fällen besteht, in denen die Gemeinschaft, die Betreuung, Geschäftsführung, Verwaltung usw. nicht mehr besteht.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind die handelnden Personen (Treuhänder, Initiatoren u.a.) des Gesamtobjekts steuererklärungspflichtig, da die steuerlich bedeutsamen Sachverhalte in der Regel von ihnen und nicht von den materiell betroffenen Steuerpflichtigen beeinflusst oder gestaltet werden. Sie verfügen eher als die anderen Verfahrensbeteiligten über die für die Erklärung erforderlichen Kontakte und Kenntnisse.

493/86

- 9 -

Abs. 2 dient der Klarstellung; er entspricht den üblichen Vorschriften über die Form der Erklärung (z.B. § 60 EStDV). Der Hinweis auf die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen stellt sicher, daß das Finanzamt die zur Bearbeitung der Feststellung erforderlichen Erläuterungen erhält.

Da mehrere Personen für die Abgabe einer Erklärung in Betracht kommen und außerdem ungewiß ist, ob und in welchem Umfang eine gesonderte Feststellung durchgeführt wird, hat das Finanzamt nach Abs. 3 die Möglichkeit, den Umfang der Erklärungspflicht näher zu bestimmen. Hierdurch sollen auch Überschneidungen der Erklärungspflichten vermieden werden.

Wenn ein Erklärungspflichtiger die Erklärung zur gesonderten Feststellung abgegeben hat, sind die übrigen Erklärungspflichtigen nach Abs. 4 von der Erklärungspflicht befreit, soweit die abgegebene Erklärung vollständig war.

Zu § 4: (Einleitung des Feststellungsverfahrens)

Die Regelung stellt sicher, daß von der Möglichkeit, Feststellungsverfahren durchzuführen, nur entsprechend dem Zweck der Ermächtigung in § 180 Abs. 2 AO Gebrauch gemacht wird. Wie sich aus Satz 2 ergibt, soll ein Feststellungsverfahren grundsätzlich eingeleitet werden, wenn dies der einheitlichen Rechtsanwendung und gleichzeitig der Erleichterung des Besteuerungsverfahrens dient. Von der Einleitung eines Feststellungsverfahrens kann jedoch gemäß Satz 2 nicht nur dann abgesehen werden, wenn die beiden erwähnten Voraussetzungen fehlen, sondern auch aus anderen Gründen, z.B. wenn es sich um einen Fall von geringer Bedeutung handelt.

Zur Klärung von Zweifeln, ob noch ein Feststellungsverfahren erfolgt, ist ein Negativbescheid vorgesehen. Die bestehende Ermittlungs- und ggf. Schätzungspflicht geht in diesem Falle in vollem Umfang auf die Wohnsitzfinanzämter über.

M

Zu § 5: (Verfahrensbeteiligte)

Die Initiatoren des Gesamtobjekts gelten als Verfahrensbeteiligte. Ihre Gleichbehandlung mit den materiell betroffenen Steuerpflichtigen dient der Verfahrensvereinfachung und trägt der zentralen Bedeutung dieser Personen für das Feststellungsverfahren Rechnung. Durch die Regelung wird erreicht, daß die Finanzbehörde unmittelbar bei den Initiatoren des Gesamtobjekts ermitteln und diesen gegenüber Verfahrenshandlungen vornehmen kann.

Aus der Beteiligtenstellung der Initiatoren ergibt sich ihre Befugnis, gegen Bescheide Rechtsbehelfe einzulegen. Die Rechtsbehelfsbefugnis bildet das Gegengewicht zu den diesen Personen auferlegten verfahrensrechtlichen Pflichten. Eine Beeinträchtigung der Rechte der materiell Betroffenen ist mit der Regelung nicht verbunden. Sie sind gem. § 352 Abs. 2 AO selbst rechtsbehelfsbefugt; falls der Initiator einen Rechtsbehelf einlegt, sind sie zum Verfahren hinzuziehen.

Zu § 6: (Bekanntgabe)

Die Vorschrift regelt die Bekanntgabe des Feststellungsbescheids an einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten. Sie ist der Regelung in § 183 AO nachgebildet, berücksichtigt dabei jedoch die unterschiedliche rechtliche Stellung der von der Feststellung materiell Betroffenen und der Initiatoren, die die Interessen der Beteiligten wesentlich vertreten. Es dient der Verwaltungsvereinfachung, wenn alle in dem Feststellungsverfahren zu erlassende Verwaltungsakte nur an eine Person mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten bekanntgegeben werden können. Das Steuergeheimnis steht der Offenbarung von Verhältnissen anderer Feststellungsbeteiligter nicht entgegen, da die Offenbarung der Durchführung des "einheitlichen" Feststellungsverfahrens dient.

Nach Absatz 1 obliegt die Benennung des Empfangsbevollmächtigten materiell von der Feststellung betroffenen Personen. Benennen diese keinen Empfangsbevollmächtigten, so kann die Finanzbehörde die Beteiligten zur Bestellung eines solchen auffordern und gleichzeitig einen Beteiligten als Empfangsbevollmächtigten vorschlagen. In der Regel wird der Initiator als Empfangsbevollmächtigter in Betracht kommen. Äußern sich die Beteiligten nicht innerhalb einer angemessenen, in der Aufforderung anzugebenden Frist, so gilt der von der Finanzbehörde vorgeschlagene als Empfangsbevollmächtigter. Dies gilt jedoch nur insoweit, als einer oder mehrere der Beteiligten für sich nicht einen anderen als Empfangsbevollmächtigten benennen. Entsprechend § 183 Abs. 1 Satz 5 AO ist bei der Bekanntgabe an den Empfangsbevollmächtigten darauf hinzuweisen, daß die Bekanntgabe für und gegen alle Feststellungsbeteiligte wirkt.

Nach Absatz 2 ist der Feststellungsbescheid auch den Initiatoren bekanntzugeben, wenn sie die Erklärung abgegeben haben, aber nicht gleichzeitig Empfangsbevollmächtigte sind.

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, daß die Vereinfachung nicht zu einer Einschränkung der Rechte der Beteiligten führt. Für den Fall, daß der Finanzbehörde Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten bekannt sind, darf sie für die davon betroffenen Beteiligten von sich aus keinen Empfangsbevollmächtigten mehr auswählen; soweit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten vorhanden sind, ist vielmehr eine gesonderte Bekanntgabe des Feststellungsbescheids an jeden dieser Beteiligten erforderlich.

Ist Einzelbekanntgabe erforderlich, werden nach Absatz 4 nur diejenigen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen bekanntgegeben, die den jeweiligen Betroffenen unmittelbar betreffen.

Bestehen keine Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten, ist es im Hinblick auf die erhebliche Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, auch nach Beendigung der Gemeinschaft oder beim Ausscheiden von Beteiligten Feststellungsbescheide weiterhin nur an den bestellten Empfangsbevollmächtigten bekanntzugeben. Diese

Vereinfachung liegt in der Regel auch im Interesse der Beteiligten, da ihnen dadurch die Arbeit der Nachprüfung des Feststellungsbescheids erspart bleibt, zu der sie aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen ohnehin häufig nicht in der Lage sind.

Zu § 7: (Außenprüfung)

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß zwischen den an den Besteuerungsgrundlagen Beteiligten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 regelmäßig keine unmittelbaren rechtlichen Beziehungen bestehen, die Finanzbehörde aber die Möglichkeit haben muß, die mit dem Feststellungsverfahren im Zusammenhang stehenden Sachverhalte zusammenfassend zu prüfen. Absatz 1 regelt daher, daß eine Außenprüfung nicht nur bei den materiell betroffenen Beteiligten, sondern insbesondere auch bei den Initiatoren zulässig ist.

Absatz 2 ist § 197 AO nachgebildet und stellt klar, daß die Prüfungsanordnung nur demjenigen bekanntzugeben ist, bei dem die Außenprüfung durchgeführt werden soll.

Zum Zweiten Abschnitt - Feststellungsverfahren beim Übergang zur Liebhaberei

Zu § 8: (Feststellungsgegenstand beim Übergang zur Liebhaberei)

Nach dem BFH-Urteil vom 29. Oktober 1981 - IV R 138/78 (BStBl 1982 II S 381) wird ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nicht dadurch aufgegeben, daß er zu einem sog. Liebhabereibetrieb wird, aus dem Einkünfte im einkommensteuerrechtlichen Sinne nicht mehr erzielt werden. Die im Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei vorhandenen stillen Reserven dürfen nach dem Urteil erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder tatsächlichen Aufgabe

des Betriebs oder der Veräußerung oder Entnahme eines Wirtschaftsguts als Gewinn erfaßt werden. Wertänderungen nach dem Übergang zur Liebhaberei bleiben außer Betracht. § 8 trägt dieser Rechtslage Rechnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität wird die gesonderte und ggf. einheitliche Feststellung der für die spätere Besteuerung bedeutsamen Werte der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens vorgesehen. Unsicherheiten bei Wertermittlungen zu einem späterliegenden Zeitpunkt werden dadurch vermieden. Die Feststellung beschränkt sich auf die in den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorhandenen stillen Reserven. Durch diese Beschränkung wird berücksichtigt, daß stille Reserven größeren Umfangs regelmäßig nur in den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, insbesondere im Grund und Boden und in Gebäuden, enthalten sind. Da diese Werte in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Übergang zur Liebhaberei festgestellt werden können, dient das Verfahren insbesondere der Rechtssicherheit.

Nach § 181 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 AO beginnt die Feststellungsfrist mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Dies ist das Jahr, in dem der Betrieb veräußert oder tatsächlich aufgegeben bzw. ein Wirtschaftsgut des Betriebs veräußert oder entnommen wird.

Zum dritten Abschnitt - Schlußvorschriften

Zu § 9: (Berlin-Klausel)

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 10: (Inkrafttreten)

Nach dieser Vorschrift tritt die Verordnung grundsätzlich am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Zur Vermeidung einer zeitlichen Regelungslücke tritt die Verordnung bereits am 25. Dezember 1985, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Steuerbereinigungsgesetzes 1986, in Kraft, soweit einheitliche und gesonderte Feststellungen

auf die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft getretene Vorgängervorschrift des § 180 Abs. 2 AO gestützt werden konnten. Für die Fortführung bereits anhängiger Verfahren gilt Artikel 97 § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1986 (BGBl. I S 3341) in der Fassung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436).

Bundesrat

-1-B

Drucksache

493/86

(Beschluß)

19.12.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungs-
grundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (V zu § 180 Abs.2 AO)

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.